



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jan Mulder
Vorsitzender des Ausschusses für
Haushaltskontrolle
Europäisches Parlament

Brüssel, den 19. Dezember 2011
GB/VP/et/D(2011)2316 C 2011-0159

**Betreff: Ihr Ersuchen um Stellungnahme zu einem neuen Artikel und
Erwägungsgrund im geänderten Vorschlag zur OLAF-Verordnung
Nr. 1073/199**

Sehr geehrter Herr Mulder,

wir begrüßen Ihr Ersuchen um Stellungnahme des EDSB zu einem neuen Artikel und Erwägungsgrund im geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Wie Sie wissen, hat der EDSB bereits eine förmliche Stellungnahme¹ zu diesem Vorschlag abgegeben. Dieses erneute Ersuchen ist ein Beweis für die besondere Aufmerksamkeit, die das Europäische Parlament dem Datenschutz bei der Einführung von Änderungen des ursprünglichen Vorschlags schenkt.

Es ist insbesondere der Ausschuss für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments, der den EDSB um Stellungnahme zum Wortlaut eines neuen Artikels 5a ersucht, der den Zugang zu Informationen der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen und zu deren Räumlichkeiten seitens des OLAF sowohl vor als auch nach der formellen Einleitung einer Untersuchung betrifft.

¹ Siehe Stellungnahme vom 1. Juni 2011 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 (Fall 2011-0029), zu finden unter www.edps.europa.eu.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass der vorgeschlagene Artikel teilweise eine Wiederholung des Wortlauts des derzeitigen Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 enthalten würde, der sich auf interne Untersuchungen bezieht. Eine bessere Abstimmung der Texte der beiden Artikel (4 und 5a) wäre wünschenswert, um Zweifel bei der Auslegung zu vermeiden.

Inhaltlich ist die Art des Zugangs, der dem OLAF durch den neuen Artikel gewährt wird, sehr breit gefasst: Dieser soll unmittelbar und ohne Vorankündigung möglich sein und würde jede Art von Information umfassen, die bei dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung, dem betroffenen Amt oder der betroffenen Agentur vorliegt. Ein derart umfassendes Recht wird sich mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten der EU-Bediensteten und jeder anderen natürlichen Person, deren Daten von dem Organ verarbeitet werden, überschneiden. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 durch den Wortlaut des Artikels durchgreifend sichergestellt wird.

Wir sind erfreut darüber, dass verschiedene Elemente des neuen Artikels 5a dies sicherstellen sollen: Der Zugang seitens des OLAFS unterliegt der Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit; die Rückverfolgbarkeit des Zugangs (und folglich die nachträgliche Überprüfung) sind – sofern technisch durchführbar – zwingend vorgeschrieben; der Anwendungsbereich des Zugangs ist auf die Untersuchungsbereiche beschränkt, für die das OLAF zuständig ist, das heißt Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen.

Dem OLAF wird zwar auch explizit die Befugnis erteilt, sich vor Einleitung der Untersuchung Zugang zu Informationen zu verschaffen, in diesem Kontext ist aber der Anwendungsbereich auf Fälle beschränkt, in denen „dies unerlässlich ist, um die sachliche Grundlage der Anschuldigungen zu beurteilen“. Eine derartige Einschränkung ist wichtig, da so ausgeschlossen wird, dass das OLAF Zugangsansfragen stellt, deren Zweck es ist, die Datenbanken der Organe „auszuforschen“ („fishing expeditions“), wobei potenziell eine hohe Anzahl an personenbezogenen Daten ohne einen klar definierten Rahmen verarbeitet wird.

Wir begrüßen außerdem, dass im neuen Artikel ausdrücklich auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen hingewiesen wird, da dies von entscheidender Bedeutung für die reibungslose Umsetzung der Bestimmung ist.

Rein technisch betrachtet, stellen wir fest, dass in den Absätzen 1 und 2 der Bestimmung der Ausdruck „*Recht auf Zugang*“ verwendet wird, während in Punkt 3 die Befugnis des Amtes, die betreffenden Informationen „*zu erhalten*“, erwähnt wird. Der erstgenannte Ausdruck wird in datenschutzrechtlichen Bestimmungen richtiger zur Definition des Rechts der betroffenen Person auf Auskünfte über ihre personenbezogenen Daten verwendet. Es wäre deshalb zu empfehlen, auch in den Absätzen 1 und 2 den Ausdruck „*Recht (oder Befugnis), Zugang zu erhalten*“ zu

verwenden.² Eine derartige Änderung hätte keine Auswirkungen auf den Inhalt der Bestimmung und auf die Art des dem OLAF zur Verfügung stehenden Zugangs, würde jedoch, formell betrachtet, einen kohärenteren Wortlaut sicherstellen.

Abschließend begrüßen wir den letzten Absatz zur Verpflichtung des OLAF, dem EDSB einen jährlichen Bericht über die verschiedenen Verarbeitungen zu übermitteln. Diese neue Bestimmung wird sicherlich die Transparenz und Rechenschaftspflicht des OLAF im Hinblick auf die Verarbeitungen verbessern. Wir sind jedoch nicht davon überzeugt, dass diese Bestimmung gerade in diesem Artikel enthalten sein sollte, da sie allgemein anwendbar ist und nicht dahin gehend ausgelegt werden sollte, dass sie sich nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, um die es bei der Art des Zugangs geht, die von diesem Artikel geregelt wird. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass dieser Absatz an separater Stelle vorgesehen und als gesonderter, alleinstehender, allgemein anwendbarer Artikel formuliert wird.

Insgesamt stellen wir mit Zufriedenheit fest, dass dieser vorgeschlagene neue Artikel einen ausgewogenen Ansatz im Hinblick auf die Untersuchungserfordernisse des OLAF und die notwendigen Datenschutzbestimmungen zu enthalten scheint, worauf der EDSB bereits in der Vergangenheit im Rahmen von informellen Kontakten hingewiesen hatte.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Dr. Ingeborg Gräßle, MdEP

² Siehe auch Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, der eine ähnliche Bestimmung über die Befugnisse des EDSB enthält, Zugang zu Daten und Räumlichkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen zu *erhalten*.